

Nutzungs- und Betreibervertrag Dampffährrschiff „Stralsund“

Zwischen der

Stadt Wolgast, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Weigler
Burgstraße 06, 17438 Wolgast

- nachfolgend Eigentümer genannt -

und dem

Förderverein Dampffährrschiff „Stralsund“ e.V., vertreten durch den
Vereinsvorsitzenden Wolfgang Mante
Hohendorfer Chaussee 76, 17438 Wolgast

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgender Vertrag unter der Bedingung der Zustimmung der Stadtvertretung Wolgast geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

1. Der Eigentümer ist Eigner des Dampffährrschiffes „Stralsund“, welches zum Gebrauch an den Nutzer gemäß nachfolgender Bedingungen, unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften für die vorgesehene Nutzung überlassen wird.
2. Der Eigentümer hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Dampffährrschiff „Stralsund“ für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Das Betreiben des Schiffes verlangt ein hohes Maß an Fachkompetenz und Kooperation. Der Nutzer sichert zu, über diese Anforderungen zu verfügen und die gesetzten gemeinnützigen Ziele verwirklichen zu können.
3. Dem Nutzer ist bekannt, dass es sich bei dem Dampffährrschiff um ein technisches Denkmal handelt. Die Nutzung des Dampffährrschiffes muss den Anforderungen eines technischen Denkmals gerecht werden.
4. Der Erhalt des technischen Denkmals Dampffährrschiff „Stralsund“ ist wesentliche Vertragsgrundlage sowie der gemeinnützige Einsatz des Schiffes. Dies setzt eine beständig zuerkannte Gemeinnützigkeit des Nutzers voraus. Letztgenannter sichert zu, dass er als Verein selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Der Verein verfolgt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Steuer begünstigten Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gemeinnützigkeit ist dem Eigentümer jährlich zum Ende eines Kalenderjahres nachzuweisen.
5. Dem Nutzer obliegt eine Gebrauchspflicht. Er kann mit anderen Trägern oder Vereinen beim Einsatz des Schiffes kooperieren, wenn dadurch seine Zielsetzung besser erreichbar scheint. Eine Nutzungsüberlassung, Weitervermietung ist jedoch nur mit besonderer, schriftlicher Zustimmung des Eigentümers möglich. Hierbei gilt unverändert dieses Vertragsverhältnis.

§ 2 Vertragsdauer und Übergabe

1. **Der Vertrag wird für einen Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 geschlossen.** Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um weitere 2 Jahre wenn der Vertrag nicht fristgemäß von den Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.
2. Bei Übergabe ist ein Übergabeprotokoll - unterzeichnet von mindestens 2 Fachleuten, je einen vom Eigentümer und Nutzer - anzufertigen. Dieses enthält Angaben zu Mängeln und Zustand des Schiffes.

§ 3 Liegeplatz/Öffentlichkeit

1. Das Schiff hat seinen Liegeplatz im Stadthafen der Stadt Wolgast. Eine Verlegung ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.
2. Der Nutzer hat das Schiff der Öffentlichkeit zu folgenden Zeiten zugänglich zu machen:

für Mai und September: Dienstag – Sonntag : 11.00 – 15.30 Uhr
von Juni bis August: Dienstag – Freitag: 11.00 - 18.00 Uhr
Samstag/Sonntag : 11.00 – 16.00 Uhr
3. Der Nutzer ist berechtigt Eintrittsgelder **von maximal** wie folgt zu erheben:

Erwachsene – 5,00 €

Kinder – 2,00 €

Eine Abführungspflicht der Eintrittsgelder an den Eigentümer besteht nicht. Die Eintrittsgelder sind vorrangig für Instandhaltungsmaßnahmen am Schiff einzusetzen.

Eine Änderung der Eintrittsgelder ist nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer zulässig. Der Nutzer hat dem Eigentümer jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über die Besucherzahlen zu Verfügung zu stellen.

4. Der Nutzer hat in geeigneter Weise auf den Eigentümer, Unterstützer und Sponsoren auf dem Schiff hinzuweisen.
5. Dem Nutzer ist Werbung auf dem Schiff, insbesondere Banner- und Plakatwerbung, nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestattet.

§ 4 Stabilität

Bei Belastung des Schiffes müssen die Stabilitätsanforderungen der SBG erfüllt werden.

§ 5 Besichtigung

Ein Betreten des Schiffes ist dem Eigentümer oder seinem Vertreter jederzeit und an jedem Ort zu gewähren. Das Schiff soll mindestens alle 6 Monate besichtigt werden. Jeweils eine kompetente Person vom Eigentümer und eine vom Nutzer sollen den objektiven Zustand des Schiffes feststellen, Die Besichtigung bezieht sich auf alle

Bereiche.

§ 6 Nutzungsgebühr/Betreiberentgelt

1. Die Nutzungsüberlassung erfolgt seitens des Eigentümers im Rahmen des gemeinnützigen Einsatzes unentgeltlich an den Nutzer.
Gegenleistung des Nutzers sind u.a. die gemäß § 7 und 8 auferlegten Obliegenheiten, die keine Erstattungspflicht des Eigentümers entstehen lassen.
2. Der Eigentümer und der Nutzer können vereinbaren, dass der Eigentümer dem Nutzer ein Entgelt für die Betreuung des Schiffes leistet. Das Entgelt ist an die Erfüllung weiterer Bedingungen geknüpft und wird durch gesondert abzuschließenden Vertrag vereinbart.

§ 7 Schiffsinstandhaltung und - Instandsetzung, Betriebskosten

Der Nutzer ist verpflichtet, das Schiff während der Nutzungszeit in einem guten Zustand zu erhalten.

Der Nutzer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit Mängel am Schiff auf eigenen Kosten zu beseitigen und das Schiff instand zu halten. Die Kostentragungspflicht des Nutzers hinsichtlich der Mängelbeseitigung sowie Instandhaltung ist auf einen jährlichen Betrag von 4.000,00 € beschränkt. Es bedarf hier keiner gesonderten schriftlichen Genehmigung des Eigentümers. Geleistete Arbeitsstunden durch Vereinsmitglieder sind nicht auf den vorgenannten Betrag anzurechnen. Die Mängelbeseitigungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Der Nutzer hat über die erfolgte Mängelbeseitigung sowie Instandhaltung am Schiff jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres dem Eigentümer einen schriftlichen Bericht zu Verfügung zu stellen.

Darüber hinausgehende Mängelbeseitigungsmaßnahmen hat der Nutzer im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu planen. Der Eigentümer entscheidet eigenverantwortlich und im Einvernehmen mit dem Nutzer über die Durchführung von diesbezüglichen Mängelbeseitigungsmaßnahmen und einer etwaigen Kostentragung durch den Eigentümer. Dem Nutzer steht kein Recht auf Kostenerstattung für Mängelbeseitigungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen zu.

Bauliche Veränderungen sind ausschließlich nur in Absprache und mit schriftlicher Genehmigung durch den Eigentümer zulässig.

Der Nutzer trägt die Kosten des Schiffsbetriebes, insbesondere Strom- und Wasser/Abwasserkosten.

§ 8 Pflichten des Vereins und seine Mitglieder, Schiffsführung und Besetzung

Der Verein im Verbund mit den Mitgliedern ist zur pfleglichen Behandlung und sicheren Verwahrung des Schiffes als technisches Denkmal verpflichtet. Eine Nutzung des Schiffes ist lediglich im Rahmen des Satzungszweckes und des Vertrages zulässig.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss, Versicherung

1. Der Nutzer haftet dem Eigentümer gegenüber für Beschädigungen sowie sonstigen Wertminderungen, die nicht auf normalen Gebrauch oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
Unter diesem Vertrag ist der Eigentümer nicht verantwortlich für Verluste und Schäden, die am Eigentum, Leben und Gesundheit von Mitgliedern des Vereins oder Mitarbeitern und Dritten gegenüber oder an dem Schiff entstehen. Der Nutzer stellt den Eigentümer von allen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei.
2. Der Nutzer verpflichtet sich bei der Übernahme des Schiffes die abgeschlossenen notwendigen Versicherungen dem Eigentümer vorzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich der Nutzer zur jährlichen Nachweispflicht über abgeschlossene Haftpflichtversicherungen gegenüber dem Eigentümer.
3. Das Schiff ist für den Schadensfall durch Totalverlust durch den Eigentümer versichert. Im Fall des Totalverlustes ist Begünstigter der Versicherungssumme der Eigentümer.

§ 10 Pfandrechte

Weder der Nutzer noch die Schiffsführung haben das Recht oder die Vollmacht, das Schiff zu verpfänden. Diese Verhältnisse sind jedem Dritten gegenüber offen zu legen, bei dem Gefahr eines Pfandrechtes entstehen könnte. Ein entsprechender Wortlaut ist zur Vorlage bei den Schiffspapieren vorzuhalten.

§ 11 vorzeitige Vertragsbeendigung, außerordentliche Kündigung

1. Bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und Ablauf einer 1 - Jahres-Frist zur Wiedererlangung oder Auflösung des Vereins ist der Eigentümer zur einseitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
2. Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag kündigen.

Die gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abmahnung wiederherstellt.

Den Parteien steht ein Sonderkündigungsrecht bei Auflösung des Vereins des Nutzers zu.

Fristsetzung und Abmahnung sind bei nicht unwesentlichen Verstößen entbehrlich, wenn diese in einem Zusammenhang mit einer möglichen/eingetretenen Gefährdung von Menschen und Umwelt (z.B. Unfälle, Havarien) stehen und dem Nutzer die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht unverzüglich vornahm bzw. veranlasste.

§ 12 Rückgabe

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Schiff im Stadthafen Wolgast (Heimathafen) an den Eigentümer zu übergeben.

§ 13 Berglohn

Alle während der Dauer des Vertrages vom Schiff erworbenen Ansprüche an Berge- und Hilfslöhnen gehen zu Gunsten des Nutzers.

§ 14 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, sofern keine selbstständige Einigung der Vertragsparteien erzielt werden kann, wird zuvor für eine außergerichtliche Einigung ein Schiedsgericht einberufen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Volljurist und einem Schiffsgutachter. Die Personen werden durch den Verband deutscher Schiffsexperten mit Sitz in Berlin bestellt.

Alle anstehenden Kosten zu gleichen Teilen an den Eigentümer und Nutzer.

§ 15 sonstige Bestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für das Schiff der Heimathafen Wolgast ist. Für die Vertragsabwicklung findet ausschließlich bundesdeutsches Recht Anwendung.

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Genehmigungen, Abmahnungen, Kündigungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Es wird ferner vereinbart, dass diese Schriftformbestimmung nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden kann.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Wolgast, den

Stadt Wolgast

Nutzer